

V. Abschnitt Förderungsübernahme

§ 17

Übernahme von Förderungskrediten

- (1) Unter nachstehenden Bedingungen können natürliche Personen beim Kauf oder im Zuge einer Schenkung einer geförderten Wohnung bzw. eines geförderten Eigenheims für den Eigenbedarf (Ausnahme siehe lit. c) einen noch offenen Neubauförderungskredit vom Verkäufer bzw. von der Verkäuferin oder vom Geschenkgeber bzw. von der Geschenkgeberin übernehmen:

a) Der Übernehmer muss ein in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaftes und zum Zeitpunkt der Übernahme der Kreditnehmer sein.

b) Der Übernehmer muss zum Zeitpunkt der Übernahme die Wohnung als Dienstnehmer- oder Mietwohnung (Investorenwohnung) genutzt haben und dies auch nach der Übernahme tun.

c) Der Übernehmer muss zum Zeitpunkt der Übernahme die Wohnung als Dienstnehmer- oder Mietwohnung (Investorenwohnung) genutzt haben und dies auch nach der Übernahme tun.

d) Der Übernehmer muss zum Zeitpunkt der Übernahme die Wohnung als Dienstnehmer- oder Mietwohnung (Investorenwohnung) genutzt haben und dies auch nach der Übernahme tun.

e) Der Übernehmer muss zum Zeitpunkt der Übernahme die Wohnung als Dienstnehmer- oder Mietwohnung (Investorenwohnung) genutzt haben und dies auch nach der Übernahme tun.

f) Der Übernehmer muss zum Zeitpunkt der Übernahme die Wohnung als Dienstnehmer- oder Mietwohnung (Investorenwohnung) genutzt haben und dies auch nach der Übernahme tun.

§ 17 Abs. 1 Nr. 1

§ 17 Abs. 1 Nr. 2

- (5) Wurde eine Wohnung als Dienstnehmer- oder als Mietwohnung (Investorenwohnung) gefördert, wird einer Übernahme des Förderungskredits zur Weitervermietung nur zugestimmt, wenn sich der Übernehmer verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Übernahme gültigen aktuellen Mietbestimmungen einzuhalten und die sonstigen Bestimmungen für Investorenwohnungen gemäß § 11 erfüllt sind.

a) Der Übernehmer muss ein in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaftes und zum Zeitpunkt der Übernahme der Kreditnehmer sein.

b) Der Übernehmer muss zum Zeitpunkt der Übernahme die Wohnung als Dienstnehmer- oder Mietwohnung (Investorenwohnung) genutzt haben und dies auch nach der Übernahme tun.